

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, insbesondere über die Erzeugnisgruppenarbeit, sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit chemischen Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Leichtindustrie
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Leichtindustrie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören die dem Ministerium unterstellten WB, Staatlichen Kontore, Kombinate, Betriebe, Institute und Einrichtungen der Industriezweige

- Textil/Bekleidung,
- Leder-Kunstleder-Schuhe-Lederwaren,
- Zellstoff/Papier/Pappe,
- Verpackung.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem
- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;

- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, der Erzeugnisgruppenarbeit sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern in den entsprechenden Sortimenten, Qualitäten und Preisgruppen;
- die Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports;
- die beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen durch, die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(2) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung' und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums gehören nachfolgend aufgeführte Industriezweige sowie direkt unterstellte Einrichtungen:

- Elektronische Datenverarbeitung und Büromaschinen,
- Nachrichten- und Meßtechnik,
- Wissenschaftlicher Gerätebau,
- Automatisierungs- und Elektroenergieanlagen,
- Automatisierungsgeräte,
- Bauelemente und Vakuumtechnik,
- Technische Keramik,
- Kabel und Leitungen,
- Elektromaschinenbau,
- Elektrische Schienentriebfahrzeuge,
- Elektrische Konsumgüter,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Institut für Rationalisierung der Elektrotechnik/Elektronik,
- Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik Berlin-Lichtenberg,